

Vorschläge den Tierschutz in Baden betr.¹

Schnecken: Verbot des Sammelns vor dem 1. August. Die Zeit der Begattung und der Eiablage dauert bis in den Juli hinein. Wenn die Tiere vorher gesammelt werden, so gefährden die Sammler ihren eigenen Erwerb. Auch die vermehrte Einrichtung von Schneckenfarmen wäre empfehlenswert.

Eidechsen: Verbot des Fangens und Handels mit einheimischen Arten nach § 143, 3 P. Str. G. B. Diese Tiere sind nur nützlich.

Blindschleiche: Belehrung in der Schule über die Unschädlichkeit und Nützlichkeit dieser Tiere.

Molche und *Feuersalamander*: Verbot des Fangens und Handels mit den einheimischen Arten nach § 143, 3. Gründe wie bei Eidechsen.

Schmetterlinge und *schmetterlingsähnliche Insekten*, besonders Schmetterlingshafte: Das Schmetterlingsfangen durch Kinder kommt in weitaus den meisten Fällen auf Tierquälerei hinaus, hat auch bis zu einem gewissen Mindestalter keinerlei erzieherischen Wert. Es wird darum ein Verbot des Schmetterlingsfangens bis zu einem gewissen Mindestalter der Kinder (12—14 Jahren) vorgeschlagen. Um das Aussterben der seltenen Schmetterlinge infolge der Sammeltätigkeit zu verhüten, würden wir es für das Beste halten, gewisse Gegenden, die sich noch eines grösseren Artenreichtums besonders an Seltenheiten erfreuen, gegen jedes Sammeln von Schmetterlingen und Insekten überhaupt zu schützen. Es wäre also in diesen Gebieten das Fangen und Töten von Schmetterlingen, der Raupen und Puppen (ausser von Schädlingen) sowie anderer Insekten zu untersagen. Solche Gebiete wären z. B. der Kaiserstuhl, die Schwarzwaldmoore des Bezirks Neustadt, Teile des Jura und Hegau u. A. Insbesondere wäre für den *Apollo* ein Verbot des Fangens und Tötens, das Sammeln von Raupen und Puppen in ganz Baden auszusprechen nach § 143, 3; ebenso für den *Segelfalter* (*Papilio podalirius* L.) und den *grossen Eisvogel* (*Limnitis populi* L.).

Säugetiere (mit Ausnahme der eigentlichen Jagdtiere).

Edelmarder: Wegen der Seltenheit Verbot des Tötens und Fangens nach § 143, 3. Eventuell können einzelne Bezirksamter

¹ Wir bringen diese Vorschläge, die wir am 4. Dezember v. J. der Regierung vorlegten, unseren Mitgliedern zur Kenntnis, in der Hoffnung, dass der eine oder andere Anlass findet, Aenderungen oder Ergänzungen vorzuschlagen. Wir sind für solche Vorschläge sehr dankbar und werden sie geeigneten Falls der Regierung übermitteln. Der Vorstand.

- Ausnahmen gestatten. Aus der Liste der jagdbaren Tiere zu streichen.
- Fischotter: Die Prämien sollen auch fernerhin nicht mehr ausbezahlt werden.
- Igel: Verbot des Fangens und Tötens nach § 143, 3. Die Igel sind nur nützlich.
- Dachs: Siehe unten bei den jagdbaren Tieren.
- Vögel.* Adler: Schiessverbot für sämtliche Adler, also auch für die im Reichsvogelschutzgesetz nicht geschützten, und zwar für das ganze Jahr. Die Adler sind in Baden so selten, dass sie als ausgesprochene Naturdenkmäler gelten dürfen.
- Wanderfalke: Es wird der gleiche Schutz wie für die Adler verlangt. Bei grösserer Vermehrung kann das Verbot zeitweise ausser Kraft gesetzt werden.
- Uhu, Kolkrabe, Nachtreiher, Tannenhäher: Verbot des Fangens und Tötens nach § 143, 3 für das ganze Jahr. Diese Vögel sind grosse Seltenheiten, welche keinen grossen Schaden mehr anrichten, aber als Naturdenkmäler erhalten werden sollten.
- Kormoran: Verbot des Fangens und Tötens nach § 143, 3, aber mit etwaigen Ausnahmen durch die Bezirksämter (im Bodenseegebiet).
- Turmfalke, Bussard, Gabelweihe, Blaurake (Mandelkrähe), Wasseramsel, Bienenfresser, Steinsperling: Verbot nach § 143, 3 für das ganze Jahr. (Das Reichsvogelschutzgesetz gewährt ihnen nur Schutz vom 1. III. — 1. X.) Diese Vögel müssen wegen ihrer Seltenheit erhalten bleiben.
- Eisvogel: Verbot nach § 143, 3. Wenn unbedingt nötig, können Ausnahmen gestattet werden zu Gunsten von Fischzuchtanstalten, aber nur mit Erlaubnis des Bezirksamtes und nur für die unmittelbare Umgebung der betr. Gewässer. Wir würden dies nicht für nötig halten, weil nach neueren Ansichten der Schaden insofern nicht so gross ist, als die Vögel meist schwächliche Fischbrut erlangen und daher eine Art Auslese bewirken.
- Wachtel: Verbot des Fangens und Tötens nach § 143, 3 für das ganze Jahr. Event aus der Liste der jagdbaren Tiere zu streichen. Die Wachtel ist z. Z. jagdbar mit Schonzeit vom 1. II. — 23. VIII. Wegen ihrer grossen Seltenheit ist sie zu den Naturdenkmälern zu rechnen.
- Fischreiher: Es wird vorgeschlagen, denselben unter die jagdbaren Tiere mit entsprechender Schonzeit (April bis Mai und die Wintermonate) aufzunehmen. Trotz Aufhebung der Prämien ist der Reiher unter den gegenwärtigen Verhältnissen immer noch gefährdet.

Änderungsvorschläge zum badischen Jagdrecht.

- Fallen:** Verbot aller Fallen ausser Kastenfallen, also besonders der Teller- und Pfahleisen und ähnlicher, z. B. Schwanenhals. Was anderweitig bereits über die Pfahleisen gesagt ist, gilt auch für die Tellereisen, die überdies fast nur von nicht jagdberechtigten Personen benützt werden. Nachdem neuerdings unschädliche Kastenfallen in grösster Mannigfaltigkeit in den Handel kommen, sind die tierquälerischen Eisen nicht mehr berechtigt.
- Legen von Giftbrocken:** Dieses Verfahren ist zu verbieten, weil ihm auch andere Tiere zum Opfer fallen, deren Tötung nicht gewünscht war. Es fragt sich, ob überhaupt die Möglichkeit des Giftlegens sich mit dem Verbot des Reichsvogelschutzgesetzes § 2 d und mit dem Reichsstrafgesetzbuch § 293 (Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 14 S. 419) in Einklang bringen lässt. Schlimmsten Falles ist wenigstens ein möglichst sparsamer und vorsichtiger Gebrauch und nur mit bezirksamtlicher Genehmigung zu machen.
- Grösse der Jagden:** Die Mindestgrösse der privaten Jagden, jetzt 72 ha, sollte erhöht werden. Bei kleinen Bezirken ist die Schonung von Naturdenkmälern wie Raubvögel nicht zu erwarten. Andere Länder haben bereits höhere Mindestgrössen (Sachsen 166 ha), manche allerdings auch kleinere.
- Jagdaufseher:** Nachgewiesener Massen werden die meisten Naturdenkmäler, vielfach auch geschützte, durch die Jagdhüter getötet. Wir geben zu erwägen, ob und auf welche Weise diese Schädigung der Natur verhütet oder vermindert werden kann.
- Schonzeiten:** *Rehbock.* Es wird eine Schonzeit für Februar, März und April beantragt. Die bisherige Schonzeit ist zu kurz. Im April ist der Bock noch krank und nicht schussreif. Hier vollzieht sich noch der Haarwechsel, das Gehörn entwickelt sich, im Fell stecken die Maden der Dasselfliege, im Hals die Maden der Rachenbremse.
- Weibliches Rehwild.* Es wird eine Schonzeit vom 1. Januar bis 30. Oktober beantragt. Das Reh wird im Juli befruchtet, der Embryo beginnt sich indess erst Mitte Dezember zu entwickeln. Dies geht sehr rasch, so dass man die Rehgeis im Januar schon als ziemlich hochträchtig ansehen kann. Daher sollten aus ästhetischen und anderen Gründen die Rehgeisen im Januar nicht mehr geschossen werden. Die bisherige Schonzeit ist auch auf den Oktober auszudehnen, weil die jungen Rehe (Kitzen) erst 4—5 Monate alt sind und die Führung der Mutter noch nicht entbehren können. Wenn daher die Mutter geschossen wird, fällt das junge Tier Hunden und Raubzeug zur Beute.

Hasen. Die Schonzeit soll vom 1. Februar bis 30. September dauern. Wenn wie bisher die Hasenjagd am 24. August aufgeht, sind zahlreiche halbwüchsige Tiere (der Sommersatz) vorhanden. Ferner sind die meisten Häsinnen hochträchtig, denn ein letzter Wurf findet gewöhnlich noch Ende August statt. Aus diesem Grund sollte auch eine Verlängerung der Schonzeit stattfinden.

Dachs. Es wird eine Schonzeit vom 1. Februar bis Michaeli beantragt.

Schnepfen. Die Schonzeit soll vom 1. April bis 30. Juni dauern. Regelmässig versuchen im Frühjahr die Schnepfen, sich in Baden anzusiedeln; doch dies gelingt fast nie, weil der Vogel im April abgeschossen wird. Falls er geschont würde, hätten wir bald die Schnepfe als Brutvogel eingebürgert und gute Herbstjagd auf Schnepfen.

Enten. Unser Vorschlag geht auf eine Schonzeit vom 1. März bis 31. Juli. Da die Paarung im März stattfindet, sind im Juli noch flugunfähige Junge vorhanden. Vielleicht wäre auch ein Verbot des Fangens mit Netzen angebracht.

Schmitthenner, H., Die Oberflächengestaltung des nördlichen Schwarzwalds.

(Abhandlungen zur badischen Landeskunde, herausgegeben von L. Neumann und A. Hettner, Heft 2.) Mit 6 Abb. u. 1 Tafel.

Karlsruhe, G. Braun'scher Verlag 1913, geheftet M 3.—.

In erfreulichem Gegensatz zu so mancher neueren morphologischen Arbeit teilt uns die vorliegende Abhandlung reichliche Beobachtungen über den Formenschatz des behandelten Gebietes mit, gibt ausführliche Untersuchungen über die jeweils in Frage kommenden Kräfte und erklärt daraus im einzelnen die Oberflächenformen. Dass keine zu grosszügigen das ganze Gebiet umfassenden Resultate gefördert sind, ist eine Folge der gewissenhaften Einzeluntersuchungen und in diesem Sinne nur zu begrüssen, nachdem sich in letzter Zeit nur zu oft gezeigt hat, wie unsichere Ergebnisse morphologische Arbeiten zeitigen, die sich nicht auf so genaue Vorarbeiten stützen können. Nach einem geographisch-geologischen Ueberblick behandelt der Verfasser die Gesteine und die auf sie einwirkenden Kräfte, Verwitterung und Abtragung. Ein zweites Kapitel gilt der Entstehung der flächenhaften Formen, der Aufdeckung der alten Rumpffläche, der Hochfläche und der Herausbildung der Stufenlandschaft. Die Täler werden nach ihrer Lage, ihrer Form und ihrer Entstehungsgeschichte im dritten Kapitel behandelt; ein viertes gilt den glazialen Formen.

Dem Verfasser der wertvollen Arbeit werden alle dankbar sein, die unsere schöne Landschaft nicht nur sehen, sondern auch verstehen wollen.

W. Spitz.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. Freiburg i. Br.](#)

Jahr/Year: 1911-1915

Band/Volume: [6](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Vorschläge den Tierschutz in Baden betr. \(1913\) 307-310](#)